

**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Gesamt- und Zweckverbände in
der Evangelischen Kirche von Kurhessen Waldeck
Vom 27. November 2024**

Begründung:**A. Allgemeines**

Das Gesetz wurde zuletzt durch das Kirchengesetz zur Regelung der Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften im Zusammenhang mit § 2b des Umsatzsteuergesetzes vom 23. November 2022 geändert. Hierbei wurden ausschließlich Änderungen im Hinblick auf die Anforderungen des § 2b Umsatzsteuergesetz beschlossen.

Mit dem aktuellen Gesetz werden Änderungen zur geschlechtergerechten Sprache vorgenommen, die im Folgenden nicht im Einzelnen begründet werden. Ferner werden Vereinfachungen für die Zusammenarbeit in Gesamt- und Zweckverbänden eingeführt. Hierbei bleiben die Strukturen grundsätzlich unverändert.

B. Änderungen im Einzelnen**I. Zu Ziff. 1 (§ 2)**

Bisher sah das Verbandsgesetz keine Möglichkeit vor, dass Gesamt- oder Zweckverbände vereinigt werden. Wollten die Mitgliedsgemeinden mehrerer Verbände gemeinsam weiterarbeiten, wurden die bisherigen Verbände aufgelöst und ein neuer Verband gegründet oder die Mitglieder eines Verbandes traten einem anderen bei. In dem Fall musste nur ein Verband aufgelöst werden.

In § 2 Absatz 1 wird nunmehr die Möglichkeit eröffnet, dass Verbände vereinigt werden. Hierdurch wird der neue Verband Rechtsnachfolger der bisher selbständigen Verbände. Dadurch kann insbesondere gegenüber Dritten die Fortgeltung der Verträge leichter argumentiert werden. Dies ist von besonderer Bedeutung im Bereich der kommunalen Betriebsverträge für Kindertagesstätten oder im diakonischen Bereich für die Versorgungsverträge mit den Krankenkassen.

II. Zu Ziff. 4 (§ 9)**1. Aufhebung des Absatz 1 Buchstabe c)**

Die Befugnis, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte einzustellen, wird gemäß § 1 Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Kirchenbeamtengesetz der EKD von der Landeskirche ausgeübt. Daher ist die Regelung in Absatz 1 Buchstabe c) ersatzlos zu streichen.

2. Einfügung des Absatz 3

Die Verbandsvertretungen tagen regelmäßig nur einmal im Jahr. Dennoch kommt es vor, dass nicht ausreichend Mitglieder vertreten sind, so dass die Verbandsvertretung nicht beschlussfähig ist und erneut eingeladen werden muss.

Durch die neue Regelung kann sich ein Verbandsmitglied durch ein anderes Verbandsmitglied vertreten lassen. Das bevollmächtigte Mitglied darf aber maximal von einem Verbandsmitglied bevollmächtigt werden. Eine entsprechende Regelung hat vor einigen Jahren der Diakonie Hessen - Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V. in der Satzung eingeführt und sehr gute Erfahrungen gemacht. Inzwischen haben einige Zweckverbände

entsprechende Regelungen in ihren Satzungen aufgenommen. Mit der Ergänzung in § 9 Absatz 3 gilt die Möglichkeit ausdrücklich für alle Gesamt- und Zweckverbände.

Ausgenommen von dieser Erleichterung sind Beschlussfassungen über den Erlass oder die Änderung von Satzungen. Der Bedeutung einer Satzungsänderung wegen ist ein strengerer Maßstab geboten. Hierbei bleibt demzufolge die Voraussetzung, dass mindestens zwei Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sein muss.

III. Zu Ziff. 6 (§ 11)

Anlässlich der Corona-Pandemie wurden für Kirchengemeinden Regelungen eingeführt, dass diese ganz oder teilweise digital tagen und wirksame Beschlüsse fassen konnten. Diese Bestimmungen gelten über § 3 Absatz 2 auch für Gesamt- und Zweckverbände. Die Neufassung des § 11 hat daher nur klarstellenden Charakter.

IV. Zu Ziff. 8 (§ 13)

Das Verbandsgesetz hat keine konkreten Bestimmungen, wie ein Gesamt- oder Zweckverband im Rechtsverkehr vertreten wird. Dies kann insbesondere bei Rechtsstreitigkeiten Fragen zur Vertretungsbefugnis hervorrufen. Mit der Ergänzung der Sätze zwei und drei wird die Vertretungsbefugnis klargestellt, soweit sie nicht bereits eindeutig in der jeweiligen Satzung geregelt ist.

V. Zu Ziff. 9 (§ 14)

Es gibt derzeit keine Kirchenkreise, die zu einem Gesamtverband zusammengeschlossen sind. Die Gründung eines Gesamtverbandes aus mehreren Kirchenkreisen würde zu Doppelstrukturen führen, die nicht mehr zeitgemäß sind. Daher kann diese Regelung ersatzlos entfallen.

VI. Zu Ziff. 10 (§ 15)

Nach Absatz 2 bedarf der Erlass und die Abänderung der Satzung von Zweckverbänden sowie deren Auflösung übereinstimmender Beschlüsse der beteiligten Kirchengemeinden und Kreissynoden. Die Regelung wird auf Vereinigung von Zweckverbänden erweitert. Diese Bestimmung ist insbesondere für Zweckverbände von Bedeutung, die ausschließlich einen Vorstand und keine Verbandsvertretung haben. Nach Absatz 4 Satz 3 müssen in Zweckverbänden mit nur einem Vorstand die beteiligten Kirchengemeinden und Kirchenkreise in angemessener Weise im Vorstand vertreten sein. Dies wird regelmäßig durch ein aus der Mitte des Kirchengemeinderats oder des Kirchenkreisvorstands entsandtes Mitglied gewährleistet. Die Mustersatzung für einen Zweckverband zum Betreiben von Kindertagesstätten sieht auch die Möglichkeit vor, dass die Mitglieder Vertreter berufen, die nicht Mitglied des Kirchen- oder Kirchenkreisvorstands sind. Um hier eine unmittelbare Anbindung an das Vertretungsorgan der Mitglieder beizubehalten, haben die beteiligten Kirchengemeinden und Kirchenkreisvorstände weiterhin übereinstimmende Beschlüsse bei Erlass oder Änderungen der Satzung, Vereinigungen von Zweckverbänden oder deren Auflösung zu fassen.

Werden nur Anpassungen an eine durch das Landeskirchenamt beschlossene Mustersatzung übernommen, reicht zukünftig der Beschluss des Zweckverbandsvorstands. In diesen Fällen ist eine Beteiligung der Kirchengemeinden oder der Kirchenkreisvorstände entbehrlich.